



KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in seiner Sitzung vom **07.11.2017** folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Ortsfriedhofes Hopfgarten i.Def. sowie für die Benützung der Einrichtungen an vorgenanntem Friedhof werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Grabstättenbenützungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde Hopfgarten i.Def. (Grabbenützungsgebühren),
- b) Gebühren für die Grabarbeiten (Graberrichtungsgebühren).
- c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 2 Grabbenützungsgebühren

1. Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren (einmalig) für die Dauer des Benützungsrechtes gemäß § 13 der Friedhofsverordnung eingehoben:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) Einzelgrab (Reihengrab) | € | 375,00 |
| b) Familiengrab | € | 500,00 |
| c) Kindergrab | € | 375,00 |
| d) Urnengrab in bestehenden Erdgräbern | € | 375,00 |
| e) Urnengrab in Sektor E | € | 375,00 |

§ 3 Gestehungsgebühr für Urnengräber in Sektor E

Für ein Urnengrab im Urnenfriedhof in Sektor E sind für die Herstellung des Urnengrabes mit dem darauf gesetzten Grabstein

- | | | |
|---------------------------------------|---|----------|
| a) für die Besetzung von max. 2 Urnen | € | 1.700,00 |
| b) für die Besetzung von max. 4 Urnen | € | 1.900,00 |

als einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 4 Graberrichtungsgebühren

1. Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt für:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) ein Einzelgrab (Reihengrab) | € | 700,00 |
| b) ein Familiengrab | € | 700,00 |
| c) ein Kindergrab | € | 700,00 |
| d) ein Urnengrab in bestehenden Erdgräbern | € | 150,00 |
| e) ein Urnengrab in Sektor E | € | 150,00 |

1. In diesen Gebühren sind enthalten:

Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Erschwerniszulagen, anteilige Kosten des Friedhofswärters und des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.

§ 5 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

1. Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs wird eine jährliche Instandhaltungsgebühr in der Höhe von € 25,00 pro Grabstätte während der Dauer des Benützungsrechtes an einer Grabstätte erhoben.
2. Für die weitere Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Benützungsrechtes wird eine jährliche Instandhaltungsgebühr in der Höhe von € 25,00 pro Grabstätte eingehoben.
3. Für neue Grabstätten in Sektor D und E wird die Instandhaltungsgebühr erstmalig im darauffolgenden Jahr nach dem Bestattungsfall fällig.

§ 5 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Aufbahrungskapelle wird kein Entgelt verrechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

**** / ****

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, beim Gemeindeamt Hopfgarten i. Def. gemäß § 115 Abs. 2 TGO schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz e.h.



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 15.11.2017
Abzunehmen am: 30.11.2017
Abgenommen am: 30.11.2017

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!

Anmerkung:

Kopien dieser Friedhofsgebührenverordnung werden auf Verlangen gegen einen Kostenersatz ausgefolgt!